

Hessische Bezügestelle

für Kindergeld auch
- Familienkasse -



Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (82.800 €) sowie der Anhebung der steuerfreien Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG) von bisher 2% auf 3% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West, werden ab 01.01.2020 die Umlagebeträge des Arbeitgebers zur VBL in Höhe von maximal 2.484,00 € steuerfrei gestellt.

Der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Betrag der Umlage in Höhe von 2.484,00 € (Kalenderjahr 2019 = 1.608,00 €) wird zu gleichen Teilen (Verteilmodell) auf die zur Verfügung stehenden Monate aufgeteilt (12 x 207,00 €).

Am Beispiel eines Beschäftigten mit einem Gesamt-Brutto und ZV-pflichtigen Entgelt in Höhe von monatlich 4.800,00 € sollen die Auswirkungen der ab 2020 geltenden Regelung im Steuer-/ Sozialversicherungsrecht verdeutlicht werden. In der nachstehenden Beispielsrechnung werden die Begriffe Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend der Darstellung auf dem Bezügenachweis durch die Abkürzungen AG und AN ersetzt.

1. Monatliche Aufwendungen zur VBL durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 01.01.2020

| Mtl. ZV-Brutto | | Berechnungsmodus | 4.800,00 € |
|------------------|--------|------------------|------------|
| ZV-Umlage AG | 6,45 % | 4.800 € x 6,45 % | 309,60 € |
| ZV-Umlage AN | 1,81 % | 4.800 € x 1,81 % | 86,88 € |
| ZV-Umlage gesamt | 8,26 % | 4.800 € x 8,26 % | 396,48 € |

1.1 Berechnung des monatlichen steuerpflichtigen Entgelts (Steuer-Brutto)

| Mtl. ZV-Brutto | | Berechnungsmodus | 4.800,00 € |
|---|---------------|---|-------------------|
| ZV-Umlage AG/St.-pfl. AG Umlage | 6,45 % | 4800 € x 6,45% = 309,60 € | |
| Davon steuerfrei n. § 3 Nr. 56 EStG | | 207,00 € | |
| Davon pauschalverst. vom AG n. §40b EStG | | max. 1.426,82 € x 6,45 % = 92,03 € | |
| ZV-St.-Hinz.-Betrag (Vom AN individuell zu versteuern) | | 309,60 € - 207,00 € - 92,03 € = | 10,57 € |
| Steuer-Brutto | | | 4.810,57 € |

Sozialversicherung

Durch die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) wird die nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfreie Umlage, sowie der pauschalbesteuerte Anteil der Arbeitgeberumlage nach § 40b EStG grundsätzlich der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterworfen. Zu beachten ist jedoch, dass erst eine volle Verbeitragung in der Sozialversicherung erfolgt, wenn die Summe aus der steuerfreien Umlage sowie der pauschal versteuerten Umlage den Betrag von 100,00 € übersteigt. Bei diesem Differenzbetrag handelt es sich um den sogenannten Hinzurechnungsbetrag 1 aus ZV (Hinzurech-Betr.1) nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV wird bei einer Arbeitgeberumlage von 6,45 % im Abrechnungsverband West der VBL und unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von 100,00 € ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 1.550,39 € ($100:6,45 \times 100$) erreicht. Der maximale Hinzurechnungsbetrag beläuft sich somit auf 25,46 € ($1.550,39 \text{ €} \times 2,5 \% = 38,76 \text{ €}$ abzgl. $13,30 \text{ €} = 25,46 \text{ €}$). Dieser Wert erscheint als Hinzurechnungsbetrag 2 aus ZV (HinzurechBetr.2).

Die SV-Hinzurechnungsbeträge 1 und 2, sowie die individuell durch den AN zu versteuernde/versichernde Umlage/ZV-St.Hinz-Betrag, werden im Abrechnungsnachweis zusammengefasst und mit der Gesamtsumme unter dem Text „ZV SV-Hinz-Betrag“ ausgewiesen.

1.2 Ermittlung des Sozialversicherungspflichtigen Entgelts mit Verteilung des Freibetrages gem. § 3 Nr. 56 EStG

| | | | | |
|--|------------|-------|----------|-------------------|
| 1. Berechnung des Hinzurechnungsbetrages nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV = SV-HinzurechBetr. 1 aus ZV | | | | |
| Mtl. Gesamtbrutto / ZV-Brutto | | | | 4.800,--€ |
| ZV-Umlage AG = 309,60 € | | | | |
| a) Steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG | | | 207,00 € | |
| b) Pauschalsteuer des AG gem. § 40b EStG | | | 92,03 € | |
| Summe a+b | | | 299,03 € | |
| Abzgl. Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV | | | 100,00 € | |
| = SV-HinzurechBetr. 1 aus ZV | | | 199,03 € | 199,03 € |
| 2. Berechnung des Hinzurechnungsbetrages nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV = SV-HinzurechBetr. 2 aus ZV | | | | |
| Grenzbetrag v.100 €6,45x100 | 1.550,39 € | X2,5% | 38,76 € | |
| Abzgl. Freibetrag von | | | 13,30 € | |
| = SV-HinzurechBetr.2 aus ZV | | | 25,46 € | 25,46 € |
| 3. ZV-St.Hinz.-Betrag | | | 10,57 € | 10,57 € |
| Summe SV-Entgelt | | | | 5.035,06 € |

Die vorgenannten Regelungen gelten nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer nach Steuerklasse VI zu versteuernden Beschäftigung ist die Umlage des Arbeitgebers wie bisher in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Der vom Beschäftigten zu tragende Umlage-Beitrag von derzeit 1,81 % ist kein steuerpflichtiger und sozialversicherungsrechtlicher Arbeitslohn, der Arbeitgeber behält diesen Umlagebeitrag vom Nettoarbeitsentgelt der Beschäftigten ein und führt ihn gemeinsam mit den Umlagebeiträgen des Arbeitgebers an die VBL ab.

Der Arbeitnehmeranteil zur ZV-Umlage gehört zu den Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG und kann im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 4 EStG als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Auf der Elsterbescheinigung wird der Arbeitnehmeranteil in Zeile 36 als freiwillige Angabe des Arbeitgebers angezeigt. Es erfolgt keine Datenübermittlung an das zuständige Wohnsitzfinanzamt. Dieser Wert kann manuell in der Einkommensteuererklärung bei den Vorsorgeaufwendungen eingetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre HBS

Stand: 01/2020